

BILDAUFNAHMEN VON POLIZEIBEAMTINNEN/-BEAMTEN

1. Allgemeines

Durch Privatpersonen oder Medienschaffende vorgenommene Bildaufnahmen von uniformierten oder zivilen Polizeibeamten werfen immer wieder die Frage auf, ob und unter welchen Umständen solche Aufnahmen geduldet werden müssen und welche Rechte und Abwehrmassnahmen dem Polizeibeamten allenfalls zur Verfügung stehen, um sich gegen bevorstehende oder erfolgte **Bildaufnahmen** zur Wehr zu setzen.

Bildaufnahmen in der Oeffentlichkeit sind grundsätzlich erlaubt, und zwar auch dann, wenn auf dem Bild Personen erkennbar festgehalten werden. Das Recht des Aufgenommenen am eigenen Bild als Ausfluss von Art. 28 ZGB steht der Bildaufnahme erst dann entgegen, wenn er offensichtlich als Einzelpersönlichkeit aufgenommen wird, wie dies insbesondere beim Porträtbild aus kurzer Distanz der Fall ist.

Tätigkeiten von Polizeibeamten in der Oeffentlichkeit sind als Betätigung im Gemeinbereich zu werten und gehören damit grundsätzlich nicht zur geschützten Persönlichkeitssphäre.

Bei besonderen Anlässen, wie z.B. Demonstrationen, Umzügen und Ausschreitungen usw., besteht überdies ein öffentliches Informationsinteresse. Da über solche Ereignisse in der Regel in Wort und Bild Bericht erstattet wird, müssen die anwesenden bzw. teilnehmenden Personen auch damit rechnen, aufgenommen zu werden. Im öffentlichen Informationsinteresse gemachte Aufnahmen haben sich dabei indessen auf die Festhaltung von Ereignisabläufen zu beschränken, nicht aber auf die blosser Bildaufnahme von Einzelpersonen [Porträts], ohne dass damit eine bestimmte Handlung verbunden wäre. Das öffentliche Informationsinteresse kann dabei nicht nur von Medienschaffenden wahrgenommen werden, sondern von schlechthin jedermann.

Polizeibeamte bewegen sich also bei Erfüllung ihres Dienstauftrages grundsätzlich im Gemeinbereich und können durch Bildaufnahmen - ausser durch eigentliche Porträtaufnahmen aus nächster Distanz oder durch entsprechende Aufnahmen mit Teleobjektiven - nicht in ihren persönlichen Verhältnissen verletzt werden.

2. Verhalten bei unzulässigen Bildaufnahmen

2.1 Massnahmen vor erfolgter Bildnahme

Steht eine Bildaufnahme ohne Einwilligung des Betroffenen bevor, die diesen erkennbar in seinen persönlichen Verhältnissen verletzen würde, so steht ihm das Recht zu, die Bildnahme zu **verbieten**.

Missachtet der Bildnehmer das ausgesprochene Verbot und trifft er keine Anstalten, von seinem Vorhaben abzulassen, so kann sich der Aufzunehmende vor der Aufnahme dadurch schützen, dass er sich **abwendet** oder das Objektiv der Kamera mit der Hand oder einem Gegenstand **abdeckt**.

Versprechen solche Massnahmen keinen Erfolg, ist er zur **Notwehrhandlung** als Abwehr des unmittelbar bevorstehenden oder im Gange befindlichen rechtswidrigen Angriffes berechtigt. Eine entsprechende Notwehrhandlung ist vor allem die **vorübergehende Wegnahme der Kamera**.

Im äussersten Fall ist auch ein vorübergehendes Festhalten des Bildnehmers denkbar. Die Zerstörung einer Kamera muss demgegenüber als unverhältnismässig und damit unzulässig eingestuft werden.

Bei Schwierigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten mit Medienvertretern ist immer ein Angehöriger des Zentralen Dienstes Presse/Information beizuziehen, der aufgrund seiner besonderen Personen- und Sachkenntnisse zur Klärung und Beruhigung der Situation beitragen kann.

2.2 Massnahmen nach erfolgter unzulässiger Bildnahme

Stellt die ohne Einwilligung des Aufgenommenen erfolgte Bildnahme einen unbefugten Eingriff in die persönlichen Verhältnisse des Abgebildeten dar, so steht diesem grundsätzlich ein Anspruch auf Vernichtung des fraglichen Bildträgers nebst zugehörigen Kopien.- nicht aber beispielsweise der übrigen Negative eines Filmes - zu. Eine Herausgabe von Bildträgern kann indessen nicht beansprucht werden.

Denkbar sind bei fotografischen Aufnahmen die im gegenseitigen Einverständnis getroffenen Lösungen, dass der Bildnehmer den Film sofort in Anwesenheit des Polizeibeamten entwickelt oder dass er den Film dem Abgebildeten mit der Auflage übergibt, die unerwünschten Bilder nach Entwicklung des Films zu vernichten und den Rest des Films zurückzugeben.

Kann eine solche einverständliche Lösung nicht gefunden werden und besteht die Gefahr, dass eine spätere gerichtliche Geltendmachung des Anspruches unmöglich oder zumindest stark erschwert wäre, so steht dem Abgebildeten ausnahmsweise, falls keine weiteren Polizeibeamten verfügbar sind, ein Selbsthilferecht gemäss Art. 52 Abs. 3 OR zu. Er kann dabei dem Bildnehmer den Bildträger, evtl. samt Kamera, gegen Quittung wegnehmen. Sind andere, durch die erfolgte Bildnahme in ihren persönlichen Verhältnissen nicht betroffene Polizeibeamte verfügbar, so muss zur Sicherstellung von Bildträger und evtl. Kamera gemäss Art. 52 Abs. 3 OR deren amtliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Diesfalls liegt nicht mehr Selbsthilfe des Abgebildeten, sondern amtliche Hilfe zur Sicherung des berechtigten zivilrechtlichen Anspruches vor.

In jedem Fall einer Sicherstellung von Bildträgern oder Kamera ist eine entsprechende Anordnung des Einsatzleiters vor Ort [wenn möglich Offizier] erforderlich. Handelt es sich beim Bildersteller um einen Medienvertreter, ist überdies ein Angehöriger des Zentralen Dienstes Presse und Information auf den Platz aufzubieten.

Das sichergestellte Material ist dem für den Einsatz verantwortlichen Offizier zu übergeben, der es in verschlossenem Umschlag zusammen mit dem Bericht über den Vorfall an das Kommando weiterleitet. Ein eigenmächtiges Entwickeln oder gar Vernichten des Bildträgers ohne Einwilligung des Bildnehmers sind unzulässig.

Kann nach Sicherstellung des Bildträgers mit dem Bildnehmer keine einverständliche Lösung gefunden werden, müssen zur Durchsetzung der Ansprüche strafrechtliche und/oder zivilrechtliche Schritte unternommen werden.

Strafrechtlich kommt die sofortige Stellung eines Strafantrages wegen unerlaubter Bildnahme im Sinne von Art. 179 quater StGB in Frage. Alsdann kann die Sicherstellung im Rahmen der Strafverfolgung einstweilen fortgesetzt werden [§§ 97 ff. StPO].

Der Antragsteller hat gleichzeitig oder als selbständige Massnahme **zivilrechtlich** die Möglichkeit, beim Einzelrichter im summarischen Verfahren einen Rechtstitel für das Zurückbehalten des Bildmaterials in Form einer vorsorglichen Massnahme [§§ 222 ff. ZPO] bis zum Entscheid über seine Ansprüche im ordentlichen Verfahren [Klage auf Vernichtung der Bilder gestützt auf Art. 28 ZGB] zu erlangen. Damit kann verhindert werden, dass dem Bildnehmer der Bildträger wieder herausgegeben werden muss, ohne dass der Aufgenommene zu seinem Recht kommt. Die zivilrechtliche Klage muss im Namen des Aufgenommenen erhoben werden.

Die dargestellten rechtlichen Schritte sind im Einvernehmen mit dem Kommando vorzunehmen, welches dem Betroffenen den erforderlichen rechtlichen Beistand gewährt.

Hinderung einer Amtshandlung

Behindert ein Bildnehmer durch seine Aufnahmetätigkeit und seine hautnahe Präsenz polizeiliche Handlungen in schwerwiegender Weise, so ist er in krassen Fällen wegen Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB zur Anzeige zu bringen.

Diese Dienstanweisung ist ihrer Nummer entsprechend in die Sammlung einzureihen.

Der Kommandant
Oberst P. Hofacher

30. November 1989